

Abschrift

Amtsgericht Fürstfeldbruck

Az.: 3 C 1725/11



IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

Lorraine Media GmbH, vertreten durch d. Geschäftsführer Sabine Goertz, Hauptstr. 117,
10827 Berlin, [REDACTED]
- Klägerin -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt [REDACTED]

gegen

[REDACTED]
- Beklagter -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt [REDACTED]

wegen Forderung

erlässt das Amtsgericht Fürstfeldbruck durch die Richterin am Amtsgericht Marinelli am
10.01.2012 ohne mündliche Verhandlung gemäß § 495a ZPO folgendes

Endurteil

1. Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 269,88 € nebst Zinsen
hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit
24.08.2011 zu bezahlen.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
2. Von den Kosten des Rechtsstreits haben die Klägerin 18 % und der Be-
klagte 82 % zu tragen.

3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Beschluss

Der Streitwert wird auf 269,88 € festgesetzt.

(abgekürzt nach § 313a Abs. 1 ZPO)

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist teilweise begründet, da die Klägerin gegen den Beklagten aus dem streitgegenständlichen Vertrag einen Zahlungsanspruch in Höhe von 269,88 Euro sowie einen Anspruch auf Zinsen in Höhe von 5 % seit dem Zeitpunkt der Zustellung des Mahnbescheides gemäß §§ 280, 286 I, 288 BGB hat. Im Übrigen war die Klage abzuweisen.

Unstreitig hat der Beklagte den streitgegenständlichen Vertrag unterzeichnet, so dass die Klägerin den Beklagten auf Zahlung der vereinbarten Vergütung in Anspruch nehmen kann. Zwar wendet der Beklagte ein, dass er aufgrund seiner schlechten Deutschkenntnisse den Vertragsinhalt nicht verstanden habe. Hinsichtlich der Frage, ob ein wirksamer Vertrag geschlossen wurde, kommt es jedoch weder auf die vorgetragene fehlende Sprachkenntnis des Beklagten noch darauf an, ob der Beklagte den Inhalt des Vertrages zur Kenntnis genommen hat. Denn für den Abschluss des Vertrages ist nicht der subjektive Erklärungswille der einen Partei entscheidend, sondern wie der Erklärungsempfänger deren Willenserklärung verstehen konnte und durfte. Wer eine Urkunde ungelesen unterschreibt, ist an die darin enthaltene Erklärung gebunden. Das gilt auch für Analphabeten und der deutschen Sprache nicht mächtige Personen. Darüber hinaus hat sich die Klägerin durch den streitgegenständlichen Vertrag nicht verpflichtet, die angefertigten Fotos in einer Printzeitung zu veröffentlichen, sondern dem Vertrag lässt sich deutlich entnehmen, dass die Anzeigen in den Internetzeitungen unter der Adresse www.models-week.de sowie unter der Domain www.castingzeitung.de und www.modelzeitung.de erscheinen sollen. Das Gericht hat sich davon überzeugt, dass die Anzeige unter den oben genannten Internetadressen abrufbar ist. Aufgrund dessen ist der Beklagte, der den Vertrag nicht fristgerecht gekündigt hat, zur Entrichtung der vereinbarten Vergütung in Höhe von 269,88 Euro verpflichtet.

Da sich der Beklagte seit der Zustellung des Mahnbescheides mit der Begleichung der Verbindlichkeit gemäß § 286 I BGB im Verzug befand, hat er die Verzugszinsen in Höhe von 5 % zu erstatten.

Ein höherer Zinssatz war der Klägerin nicht zuzusprechen. Die Klägerin ist ihrer Darlegungs- und Beweislast gemäß § 288 III BGB hinsichtlich des geltend gemachten Jahreszinssatzes in Höhe von 12,6 %, der von der Beklagten bestritten wurde, nicht nachgekommen. Gleiches gilt für die geltend gemachten Mahn- und Auskunftskosten. Aufgrund dessen war die Klage diesbezüglich zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung stützt sich auf § 92 ZPO. Insoweit hat das Gericht die geltend gemachten Nebenforderungen berücksichtigt. Zwar bleiben nach § 4 I ZPO bei der Wertberechnung unter anderem Zinsen unberücksichtigt, soweit sie, wie hier, als Nebenforderungen geltend gemacht werden, mithin der sie betreffende Hauptanspruch noch im Streit steht. Daraus folgt aber nicht, dass Zuvielforderungen in diesem Bereich niemals zu einer Kostenverteilung führen könnten. Für die Anwendung des §92 ZPO ist es vielmehr ohne Bedeutung, ob eine Partei mit einem Haupt- oder Nebenanspruch teilweise obsiegt, bzw. unterliegt, wie sich aus dem Wortlaut der Vorschrift ergibt (vgl. BGH NJW 1988, 2173). Unter Berücksichtigung des Unterliegens der Klage- seite hinsichtlich der zuvielgeforderten Zinsen sowie der Nebenforderung sind die Kosten unter Zugrundelegung eines fiktiven Streitwerts in Höhe von 330 Euro entsprechend zu quoteln.

Vorläufige Vollstreckbarkeit: §§ 708 Ziffer 11, 713 ZPO

Die Berufung gegen dieses Urteil war nach Maßgabe des §511 IV ZPO nicht zuzulassen.

gez.

Marinelli
RichterIn am Amtsgericht